

Jahrgang: 2015	Nr. 9	Ausgabetag 01.07.2015
-----------------------	--------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplan auf Monheimer Stadtgebiet B-11 „Knipprather Feld“	85
2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplan auf Monheimer Stadtgebiet I-31 „Katzberg-Südwest“	88
3	Bekanntmachung über die Aufstellung von Bauleitplänen – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143M „Poststraße“	91
4	Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 26.06.2015 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 141 M „zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“	93
5	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 M „Kita Kirchgäßchen“	96
6	Öffentliche Bekanntmachung über das Auslaufen der Nutzung eines Teils des Waldfriedhofes in Monheim am Rhein	99
7	Hinweisbekanntmachung über die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	101

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplan auf Monheimer Stadtgebiet B-11 „Knipprather Feld“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung der Teilbereiche des Bebauungsplanes B-11 „Knipprather Feld“ auf Monheimer Stadtgebiet wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Stadtgrenze zu Langenfeld (Rhld.) im Norden,
- die A 59 im Osten,
- die L 402 (Opladener Straße) im Süden,
- die Grenze des Waldgebietes im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

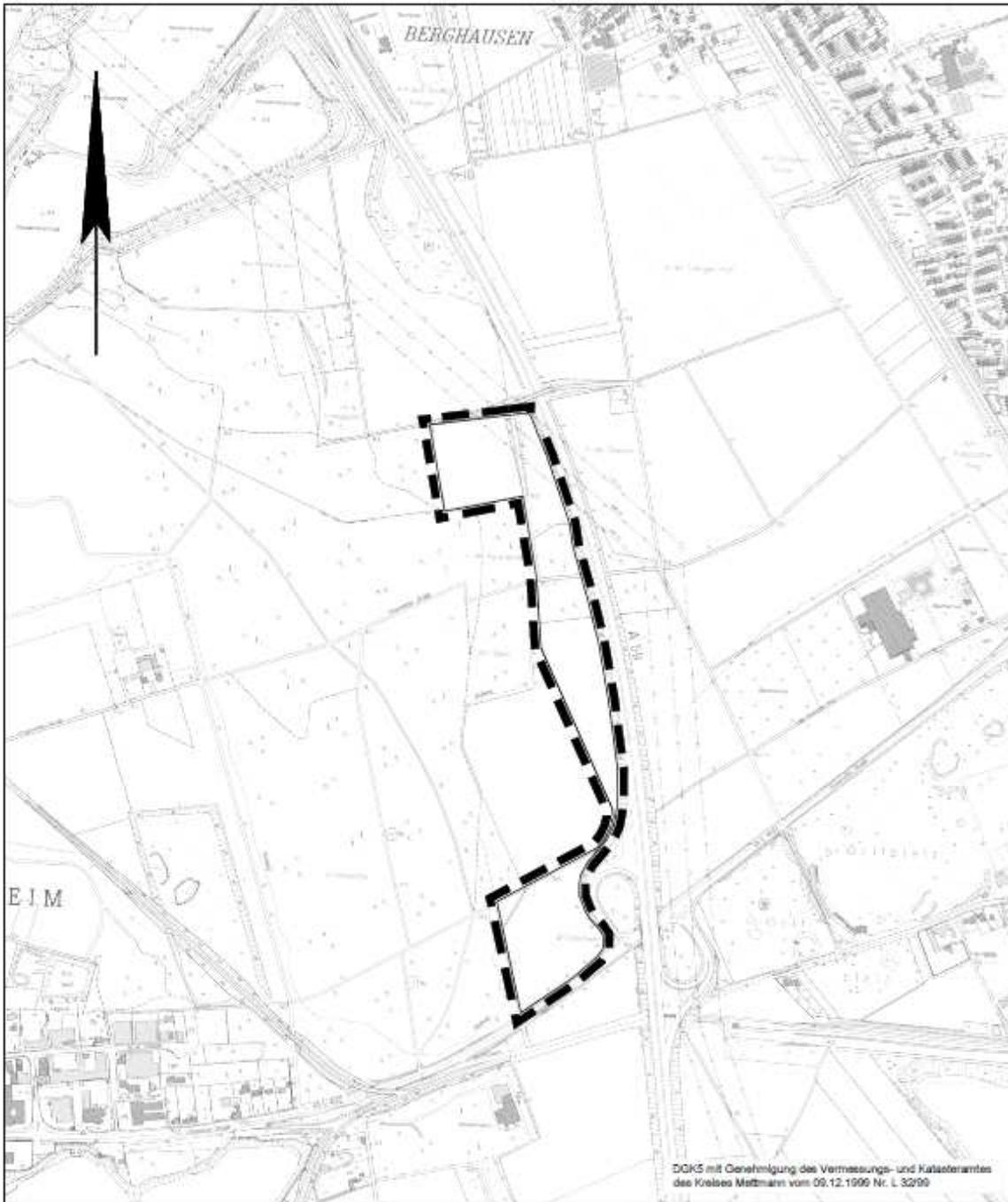
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplanes in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan B-11

(Knipprather Feld)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 10.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 18.01.2013

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplan auf Monheimer Stadtgebiet I-31 „Katzberg-Südwest“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung der Teilbereiche des Bebauungsplanes I-31 „Katzberg-Südwest“ auf Monheimer Stadtgebiet wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die L 402 (Opladener Straße) im Norden,
- die A 59 im Osten,
- das Ende der Waldfläche Süden,
- den Fußweg im Westen,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

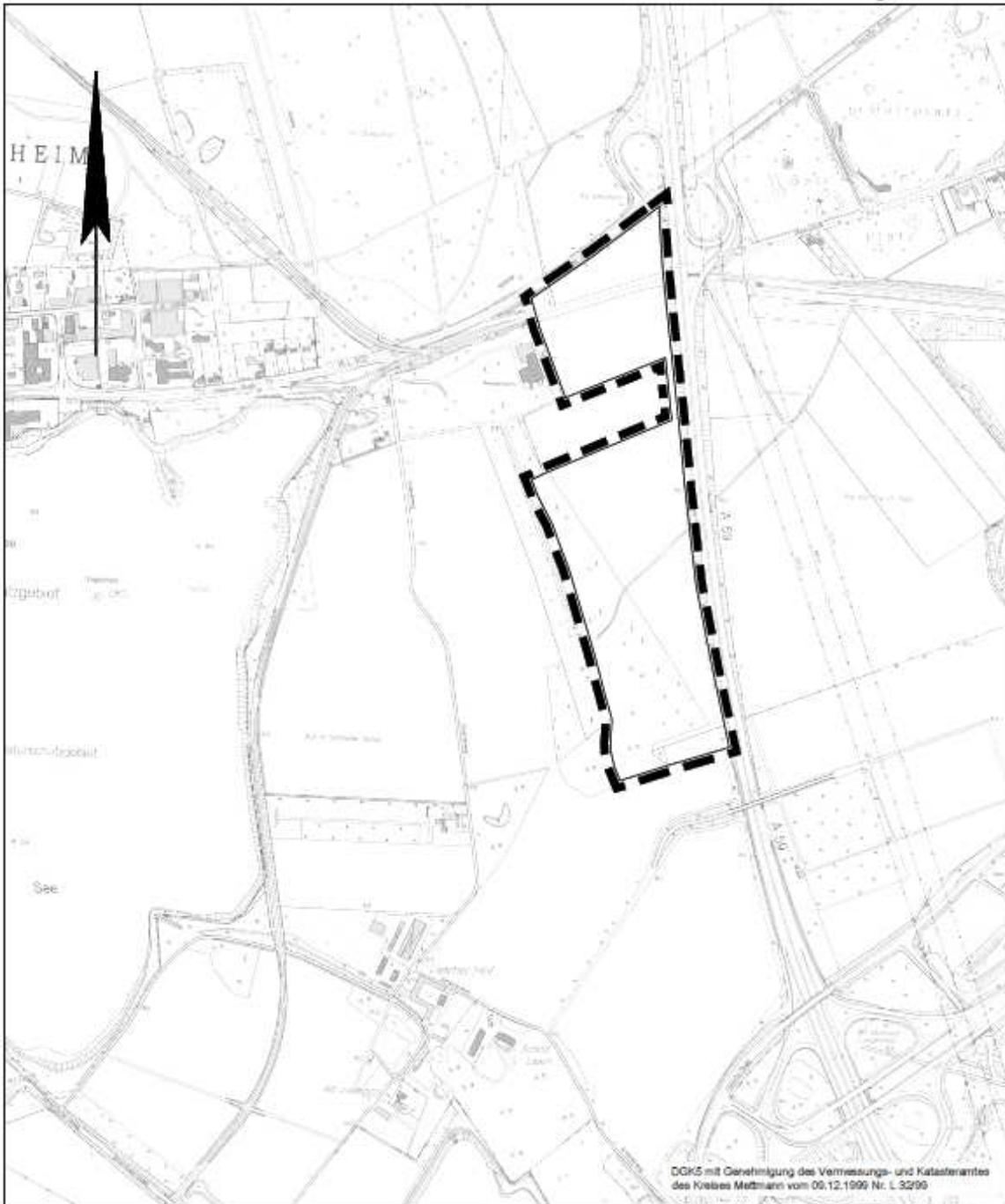
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplanes in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan I-31

(Katzberg-Südwest)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 10.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 18.01.2013

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 11.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143M „Poststraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Grundstück Poststraße 18,
- im Osten durch die Grundstücke Krischerstraße 9, 11 und 13,
- im Süden durch das Grundstück Krischerstraße 7,
- im Westen durch die Grundstücke Biesenstraße 15 und 18 sowie Poststraße 6 und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

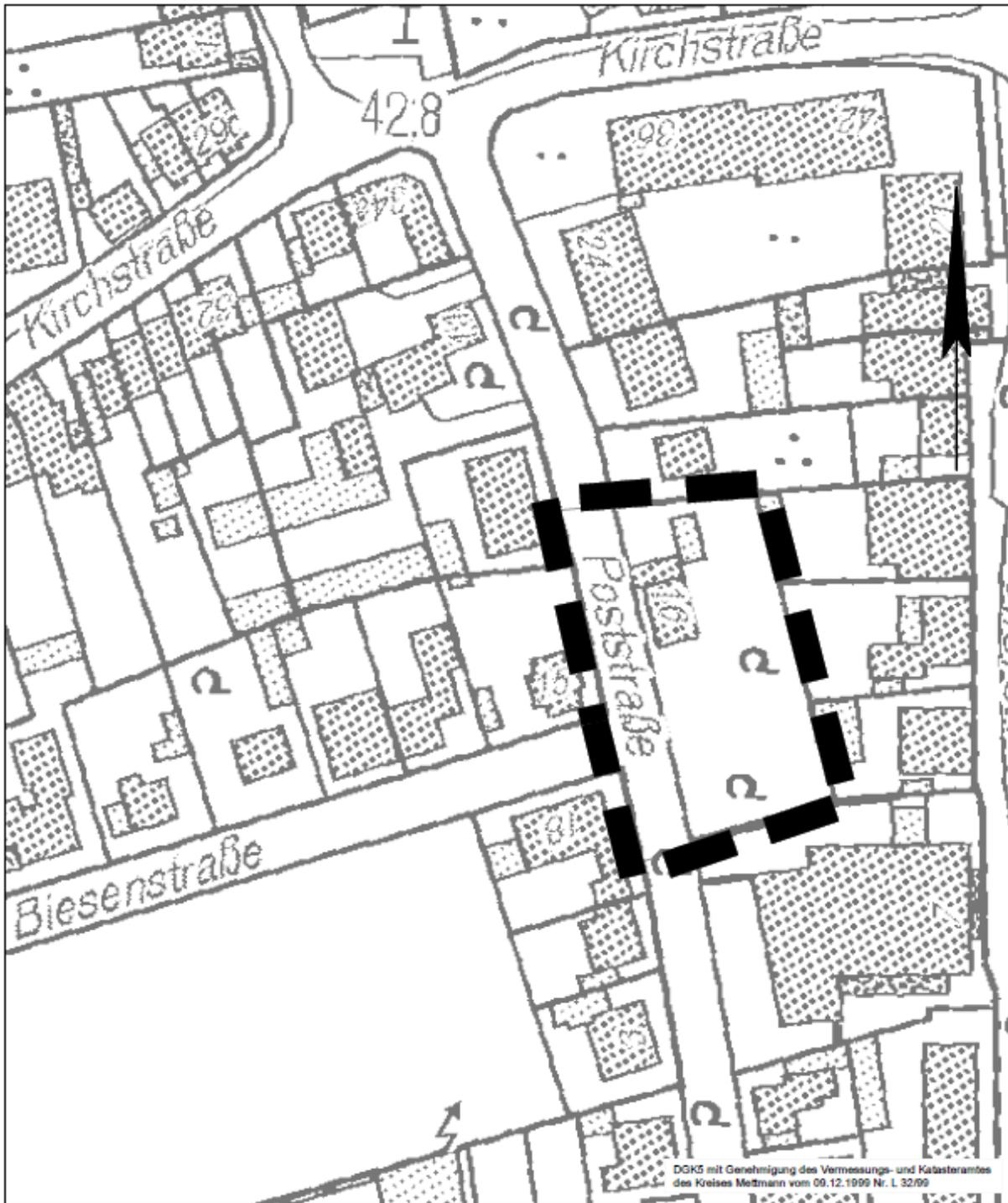
- städtebauliche Verdichtung,
- Weiterentwicklung des Plangebietes für weitergehende wohnbauliche Entwicklung.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 22.06.2015

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143M
(Poststraße)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 24.03.2015

**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 26.06.2015**

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 141 M „zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“

Aufgrund § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 141 M „zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“, steht der Stadt Monheim am Rhein ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2

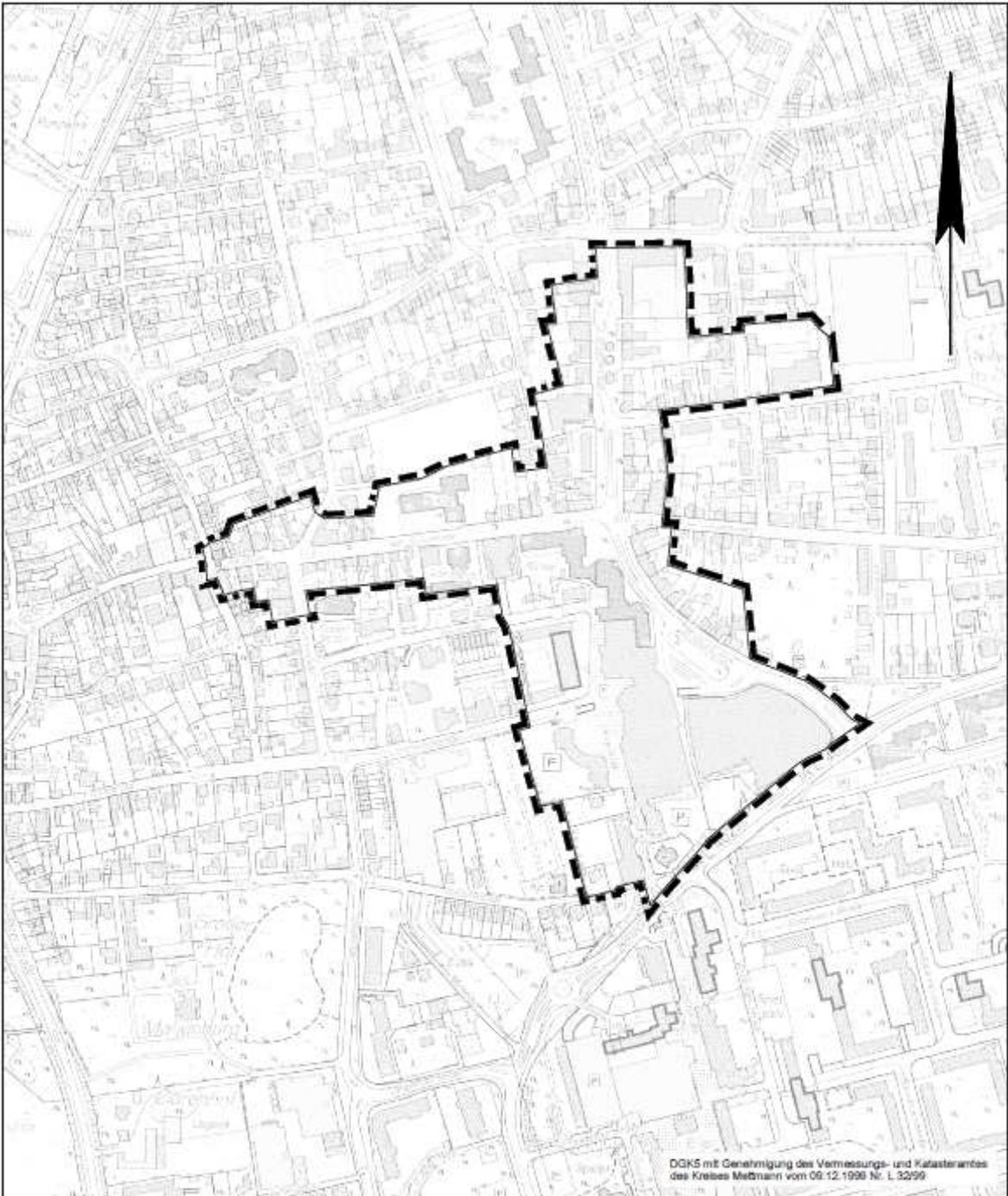
Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 erstreckt sich auf die Grundstücke und angrenzende Bebauung an den Straßen:

- Krischerstraße
- Rathausplatz
- Mittelstraße
- Frohnkamp
- Gartenweg
- Alte Schulstraße
- Poststraße
- Krummstraße
- Frohnstraße
- Neustraße
- Heinestraße.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung, ist aus dem im Anhang abgedruckten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1998 Nr. L 32/99

Vorkaufsrechtsatzung
"Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 20.01.2015

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Ziffer 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 141 M „zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 26.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan**

Nr. 139 M „Kita Kirchgäßchen“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 139 M „Kita Kirchgäßchen“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke nördlich der Straße Kirchgäßchen,
- im Osten durch das Grundstück Kirchgäßchen 45,
- im Süden durch die Grundstücke Franz-Böhm-Straße 21-27 sowie Frohnstraße 9,
- im Westen durch die Grundstücke westlich der Franz-Böhm-Straße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

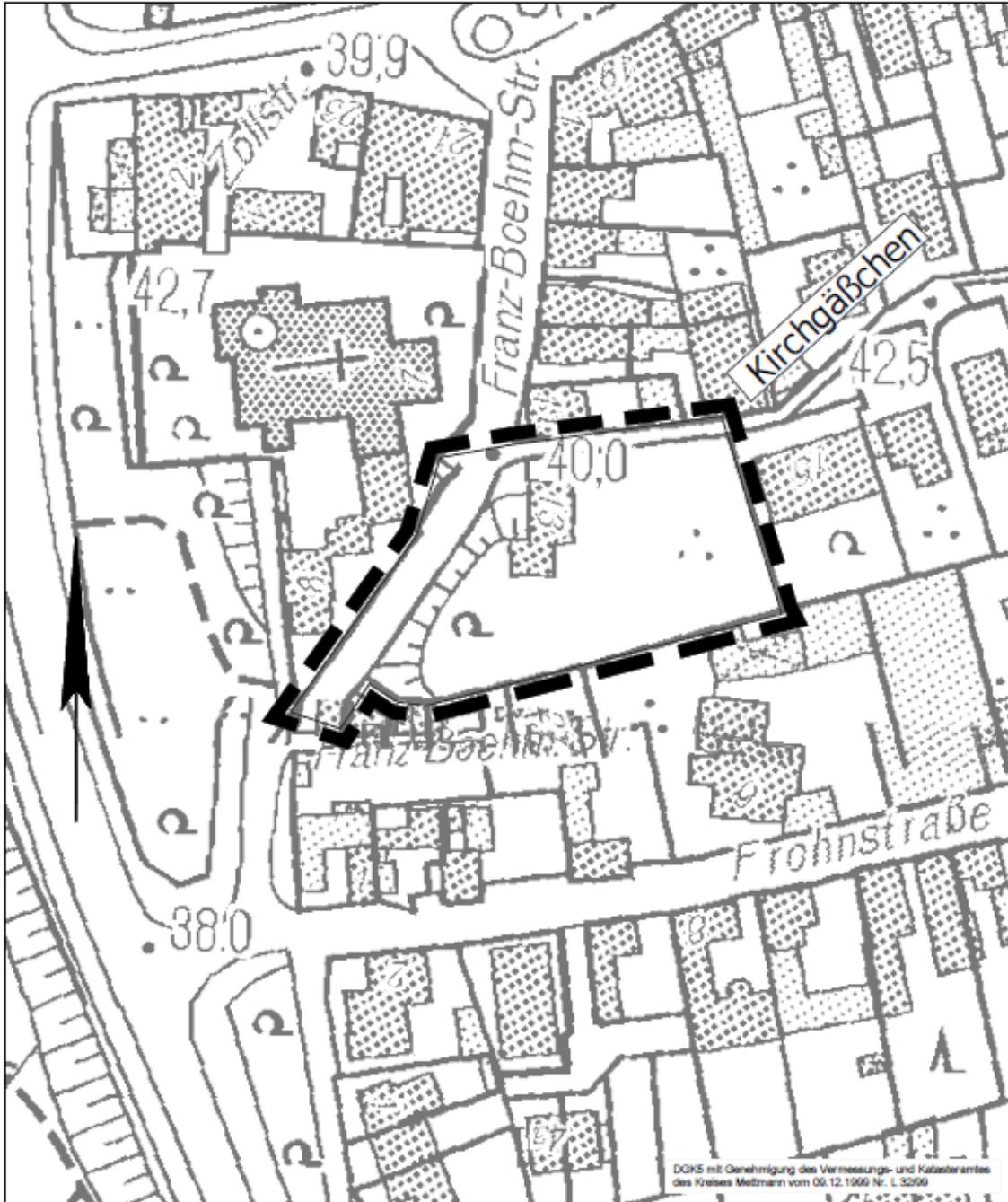
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 3299

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 139M**
(Kita Kirchgäßchen)



— — — — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 15.12.2014

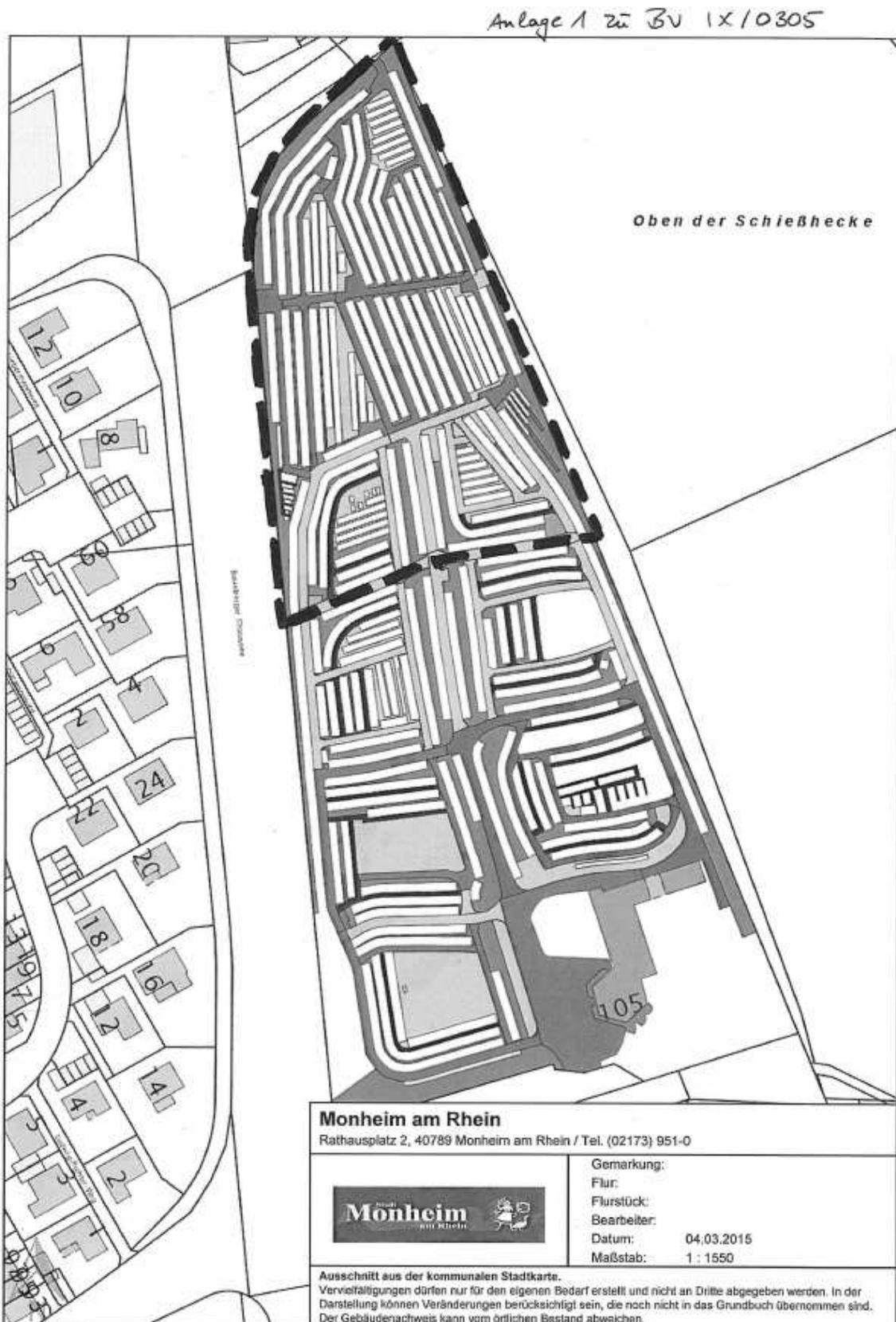
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Auslaufen der Nutzung eines Teils des Waldfriedhofes in Monheim am Rhein

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 gemäß § 3 der Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, den in dem nachfolgenden Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte umrandeten Teil des Waldfriedhofes der Stadt Monheim am Rhein für neue Beisetzungen zu schließen.

Monheim am Rhein, den 12.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung über die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GfG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GfG hingewiesen.

Monheim am Rhein, den 05.06.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister